



Statuten der SIA-Haus AG

10. Juni 2020

1	Grundlage	3
Art. 1	Firma und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
2	Kapital.....	3
Art. 3	Aktienkapital und Aktien.....	3
Art. 4	Zeichnungs- und Übertragungsbeschränkung Namenaktien A / Vorzüge Namenaktien B / Aktienbuch	3
Art. 5	Titel- / Verbriefungsarten	4
Art. 6	Erhöhung des Aktienkapitals	4
3	Gründervorteil	4
Art. 7	Gründervorteil	4
4	Organisation der Gesellschaft	4
4.1	Generalversammlung	4
Art. 8	Befugnisse	4
Art. 9	Einberufung und Traktandierung	5
Art. 10	Universalversammlung	5
Art. 11	Vorsitz und Protokoll	5
Art. 12	Stimmrecht und Vertretung	6
Art. 13	Beschlussfassung	6
4.2	Verwaltungsrat	6
Art. 14	Wahl und Zusammensetzung	6
Art. 15	Sitzungen und Beschlussfassung	7
Art. 16	Recht auf Auskunft und Einsicht	7
Art. 17	Aufgaben.....	8
Art. 18	Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung	8
4.3	Revisionsstelle	8
Art. 19	Revision	8
Art. 20	Anforderungen an die Revisionsstelle	9
5	Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	9
Art. 21	Geschäftsjahr und Buchführung	9
Art. 22	Reserven und Gewinnverwendung.....	9
Art. 23	Auflösung und Liquidation.....	9
6	Benachrichtigung.....	10
Art. 24	Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	10
7	Inkrafttreten	10
Art. 25	Inkrafttreten	10

1 Grundlage

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

SIA-Haus AG

besteht mit Sitz in Zürich auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des Geschäftshauses, das unter der Bezeichnung «SIA-Haus» ein Zentrum für Ingenieure und Architekten ist.

Bei der Vermietung des SIA-Hauses ist in erster Linie den Interessen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) Rechnung zu tragen. Dem SIA steht ein Vormietrecht gemäss Art. 7 hier- nach zu.

Die Gesellschaft kann weitere Liegenschaften erwerben und mit Liegenschaften Handel betreiben sowie auch andere in ihrem Interesse oder in demjenigen des Standes der Ingenieure und Architekten lie- gende Unternehmungen ins Leben rufen oder sich an solchen beteiligen. Sie kann im Weiteren alle Geschäfte vornehmen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen oder ihn zu fördern geeignet sind.

2 Kapital

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'000'000.00 (Schweizer Franken vier Millionen) und zerfällt in

- a) 5000 auf den Namen lautende Namenaktien A (Stimmrechtsaktien) im Nennwert von je CHF 80.00 und
- b) 4500 auf den Namen lautende Namenaktien B (Vorzugsaktien) im Nennwert von je CHF 800.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 Zeichnungs- und Übertragungsbeschränkung Namenaktien A / Vorzüge Namenaktien B / Aktienbuch

Eigentümer von Namenaktien A können nur der SIA und seine Sektionen sowie die SIA-Haus AG sein.

Die Übertragung der Namenaktien A oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien A und der Eintrag im Aktienbuch müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Wenn die Voraussetzung gemäss Art. 4 Abs. 1 der Statuten nicht erfüllt ist, kann die Zustimmung ver- weigert werden. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Ver- waltungsrat die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt. Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR.

Die Namenaktien B haben Anspruch auf eine nicht kumulative Vorzugsdividende bis zu 4% (s. Art. 22 Abs. 2 der Statuten) und auf bevorzugte Rückzahlung ihres Nennwertes bei Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welcher die Eigentümer und allfällige Nutzniesser der Namen- aktien mit Namen und Adresse einzutragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5 Titel- / Verbriefungsarten

Die Namenaktien A sind physisch ausgegeben.

Die Namenaktien B werden als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Jeder Namenaktionär B kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien B verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien B oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien B in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien B und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann die Namenaktien B jederzeit ohne Zustimmung der Namenaktionäre B in eine andere Form umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien B aus dem Verwahrsystem zurückziehen.

Art. 6 Erhöhung des Aktienkapitals

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen. Das Stimmverhältnis zwischen Namenaktien A und B ist zu wahren.

3 Gründervorteil

Art. 7 Gründervorteil

Dem SIA steht ein unbeschränkt dauerndes Vormietrecht am ganzen 11. und 12. Obergeschoss des Geschäftshauses zu. Der Jahreszins für die gesamten Räume ist limitiert auf 2/3 des von den übrigen Mietern im Durchschnitt pro m2 verlangten jeweiligen Jahresmietzinses für Büroräume.

Das Vormietrecht ist unübertragbar. Es steht dem SIA zum Vorzugspreis nur für seinen eigenen Bedarf zu.

4 Organisation der Gesellschaft

4.1 Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder Mail an die Aktionäre oder Nutzniesser sowie durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, sofern er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Form der Vollmacht wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Die Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

4.2 Verwaltungsrat

Art. 14 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Sowohl die Namenaktionäre A als auch die Namenaktionäre B müssen durch mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 15 Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden grundsätzlich im Organisationsreglement geregelt.

In den Fällen von Art. 652g OR (Feststellung Durchführung Aktienkapitalerhöhung), Art. 653g OR (Statutenanpassung bei Aktienkapitalerhöhung) und Art. 634a OR (Beschluss Vollliberierung) reicht zur gültigen Beschlussfassung die Anwesenheit eines Mitglieds aus.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkulationsbeschluss) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss kommt in diesem Falle nur bei Einstimmigkeit zustande. Beschlüsse können auch anlässlich einer Telefonkonferenz gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates damit einverstanden sind und der Beschluss keiner öffentlichen Beurkundung bedarf.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Zirkulationsbeschlüsse und Beschlüsse aufgrund von Telefonkonferenzen sind im nächsten Protokoll über die nächste ordentliche Sitzung des Verwaltungsrates aufzuführen.

Art. 16 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 17 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

4.3 Revisionsstelle

Art. 19 Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 20 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

5 Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 21 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 957 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 22 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

Vom anschliessend zur Verfügung der Generalversammlung stehenden Bilanzgewinn ist auf die Namenaktie B als Vorzugsaktie eine Dividende bis zu 4% des Nennwertes auszurichten.

Über den restlichen Bilanzgewinn kann die Generalversammlung eine auf alle Aktienkategorien gleich zu verteilende Dividende oder die Zuweisung an einen Spezialreservefond verfügen. Art. 671ff. OR bleiben vorbehalten.

Nicht bezogene, verjährte Dividenden fallen in den Spezialreservefonds.

Art. 23 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt, wobei Art. 4 Abs. 3 der Statuten zu berücksichtigen ist.

6 Benachrichtigung

Art. 24 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen sowie über das Publikationsorgan der Gesellschaft.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

7 Inkrafttreten

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Juni 2011.